

Az.: A 5 K 226/06



**VERWALTUNGSGERICHT
CHEMNITZ**

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,

- Beklagte -

vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes

für Migration und Flüchtlinge,

dieser vertreten durch die Außenstelle Chemnitz,

Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz,

(Az.: 5190953-439),

wegen

Abschiebungsverboten nach § 60 AufenthG

A 5 K 226/06

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.01.2010 durch den Richter am Verwaltungsgericht Hellwig als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffer 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10.04.2006, Gz.: 5190953-439, verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen.

Die Ziffer 4 des genannten Bescheides wird aufgehoben, soweit dem Kläger die Abschiebung in den Iran angedroht worden ist.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Seinen Angaben zufolge reiste er am 06.11.2005 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 24.11.2005 stellte der Kläger einen Asylantrag.

Hinsichtlich der Begründung seines Asylantrages wird auf den Schriftsatz des Bevollmächtigten des Klägers vom 09.11.2005 und auf die Niederschrift über die An-

A 5 K 226/06

hörung des Klägers bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - forthin: Bundesamt - vom 05.12.2005 verwiesen.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 10.04.2006 wurde der Asylantrag des Klägers abgelehnt. Zugleich wurde festgestellt, dass auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Der Kläger wurde unter Fristsetzung aufgefordert, das Bundesgebiet zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihm die Abschiebung angedroht. Auf die Begründung des Bescheides wird verwiesen. Der Bescheid wurde zum Zwecke der Zustellung an den Bevollmächtigten des Klägers am 11.04.2006 abgesandt.

Am 26.04.2006 hat der Kläger Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 10.04.2006 erhoben.

Hinsichtlich des Vorbringens des Klägers im gerichtlichen Verfahren, in dessen Rahmen der Kläger auch exilpolitische Nachfluchtaktivitäten geltend gemacht hat, wird auf die Schriftsätze des Bevollmächtigten des Klägers vom 25.04.2006, 16.11.2009 und vom 07.01.2010 - soweit vorhanden nebst Anlagen - sowie auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 14.01.2010, einschließlich der dort vorgelegten Unterlagen, verwiesen.

Nach teilweiser Rücknahme der Klage und insoweit erfolgter Abtrennung und Einstellung des Verfahrens hinsichtlich der zunächst ebenfalls begehrten Verpflichtung der Beklagten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen, beantragt der Kläger nunmehr,

die Beklagte unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG im Falle des Klägers vorliegen.

A 5 K 226/06

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung des Klageabweisungsantrages bezieht sich die Beklagte auf die angegriffene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 10.02.2009 ist der Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird gemäß § 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO auf die Gerichtsakte, die beigezogene Verfahrensakte des Bundesamtes sowie auf die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskünfte und Stellungnahmen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung obliegt dem Berichterstatter als Einzelrichter, da ihm der Rechtsstreit durch die Kammer zur Entscheidung übertragen wurde (§ 76 Abs. 1 AsylVfG).

Das Gericht konnte in der Sache verhandeln und entscheiden, obwohl für die Beklagte in der mündlichen Verhandlung niemand erschienen ist, da die Beteiligten mit dem Hinweis auf diese Möglichkeit ordnungsgemäß geladen worden sind (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Nach zulässiger teilweiser Klagerücknahme greift der Kläger den Bescheid des Bundesamtes vom 10.04.2006 nur noch insoweit an, als das Bundesamt festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen, sowie als der Kläger unter Fristsetzung zur Ausreise aus

A 5 K 226/06

dem Bundesgebiet aufgefordert wurde und ihm für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung in den Iran angedroht worden ist.

Bei sachdienlicher Auslegung seiner Anträge (vgl. § 88 VwGO) begehrt der Kläger unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008, 10 C 43/07, BVerwGE 131, 198 ff.; InfAuslR 2008, 474 ff.), dass die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 10.04.2006 verpflichtet wird, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen, hilfsweise, dass die Beklagte verpflichtet wird festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG hinsichtlich des Iran vorliegt, äußerst hilfsweise, dass die Beklagte verpflichtet wird festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Iran vorliegt.

Die so auszulegende zulässige Klage ist in dem gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung begründet.

Die - nach teilweiser Klagerücknahme und insoweit erfolgter Abtrennung und Einstellung des Verfahrens in Ansehung des Klagehauptantrages nur noch streitgegenständlichen - Ziffern 2 und 4 des Bescheides des Bundesamtes vom 10.04.2006 sind rechtswidrig, die Ziffer 4 soweit durch diese Verfügung der Iran betroffen ist. Dem Kläger steht insoweit ein Anspruch gegenüber der Beklagten auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Durch die Androhung der Abschiebung in den Iran wird der Kläger in seinen Rechten verletzt, so dass ihm insoweit ein Anspruch auf Aufhebung der mit einer Anfechtungsklage angegriffenen Abschiebungsandrohung zusteht (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die auf Verpflichtung der Beklagten zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG gerichtete Klage hat Erfolg, da der Kläger als politisch Verfolgter im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist.

A 5 K 226/06

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt auch für Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung kann dabei ausgehen von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die o. g. Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung in diesem Sinne vorliegt, sind Artikel 4 Absatz 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 S. 12) ergänzend anzuwenden.

Als Verfolgter im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG kann ein Schutzsuchender dann gelten, wenn er auf der Flucht vor einer unmittelbar bevorstehenden oder einer bereits eingetretenen Verfolgung seinen Heimatstaat verlassen hat (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, E 80, 315 [344]), er also aus einer dadurch hervorgerufenen ausweglosen Lage geflohen ist (BVerfG, Beschluss vom 26.11.1986 a.a.O. S. 64). Eine Verfolgung ist dann von Relevanz, wenn sie dem Einzelnen gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit

A 5 K 226/06

ausgrenzen (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989 a.a.O. S. 335). Daran fehlt es bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Heimatland zu erleiden hat, wie Hunger, Naturkatastrophen, aber auch bei den allgemeinen Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen. Nicht jede gezielte Verletzung von Rechten, die etwa nach der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland unzulässig ist, begründet schon eine erhebliche Verfolgung. Erforderlich ist, dass die Maßnahme den von ihr Betroffenen gerade in Anknüpfung an die in § 60 Abs. 1 AufenthG genannten Merkmale treffen soll. Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin „wegen“ eines solchen Merkmals erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (BVerfG, Beschluss vom 01.07.1989, E 76, 143 [157, 166]; Beschluss vom 10.07.1989 a.a.O.).

Gemessen an diesen Anforderungen droht dem Kläger bei einer Rückkehr in den Iran politische Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger, wie von ihm geltend gemacht, den Iran politisch vorverfolgt verlassen hat. Jedenfalls ist in seinem Fall nunmehr ein relevanter Nachfluchtgrund im Sinne des § 60 Abs. 1, Ia AufenthG gegeben.

Im vorliegenden Fall vermögen die exilpolitischen Nachfluchtaktivitäten des Klägers einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu begründen. Dem Kläger droht bei einer Rückkehr in den Iran aufgrund seiner exilpolitischen Tätigkeit nach Überzeugung des Gerichts gegenwärtig mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung.

Unverfolgt ausgereiste und zurückkehrende iranische Asylbewerber sind grundsätzlich, sofern in ihrer Person keine Besonderheiten vorliegen, bei ihrer Einreise in den Iran hinreichend sicher davor, an der Grenze oder auf dem Flughafen asylrelevanten staatlichen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt zu sein. Das Gericht geht davon aus, dass zurückkehrende iranische Asylbewerber nicht routinemäßig, das heißt ohne Vorliegen von

A 5 K 226/06

Besonderheiten, allein aufgrund eines längeren Auslandsaufenthaltes und einer Asyl-antragstellung bei der Wiedereinreise für eine längere Zeit inhaftiert und asylerheblichen Misshandlungen oder Folter ausgesetzt werden. Die bekannt gewordenen und zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnismittel geben dem Gericht Anlass zu dieser Einschätzung (vgl. insbesondere: Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 02.06.2003, 03.03.2004, 22.12.2004, 29.08.2005, 24.03.2006, 04.07.2007, 18.03.2008, 23.02.2009 und 19.11.2009).

Bei dem Kläger liegen jedoch Besonderheiten wegen seiner exilpolitischen Tätigkeit im Bundesgebiet vor. Das Gericht geht davon aus, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit der Kläger aufgrund seiner entfalteten exilpolitischen Aktivitäten der iranischen Auslandsaufklärung bekannt geworden ist und seine Aktivitäten bei einer Rückkehr in den Iran ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG begründende Verfolgungsmaßnahmen auslösen werden.

Nach der aktuellen Erkenntnislage (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 19.11.2009) ist davon auszugehen, dass wegen exilpolitischer Betätigung bei einer Rückkehr in den Iran in erster Linie besonders exponierten Personen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohen kann. Die iranischen Sicherheitsbehörden sind grundsätzlich jedoch an allen separatistischen und anderen als staatsgefährdend bewerteten Bestrebungen und Aktivitäten iranischer Kreise in der Bundesrepublik Deutschland interessiert. Die iranischen Sicherheitskräfte und der iranische Geheimdienst verfügen in der Bundesrepublik Deutschland sowohl innerhalb als auch außerhalb der diplomatischen Vertretungen des Iran über ein Netz von Mitarbeitern, die staatsschutzrelevante Aktivitäten aufmerksam beobachten, überwachen und registrieren. Ebenso wird von den iranischen Sicherheitsstellen die Berichterstattung deutscher und anderer Medien über oppositionelle Aktivitäten in Deutschland verfolgt und ausgewertet. Das Interesse des iranischen Staates wird darauf gerichtet sein, oppositionelle Gruppen zu zerschlagen, sie jedenfalls zu verunsichern und gegen als gefährlich erkannte exponierte Personen vorzugehen und deshalb Informationen über an exponierter Stelle auftretende und agierende Wortführer und sonst in der Öffentlichkeit bekannt gewor-

A 5 K 226/06

dene Kritiker der Verhältnisse im Iran zu erhalten. Es ist nahe liegend und plausibel, dass die iranischen Stellen Ermittlungen zur Identifizierung von Teilnehmern an oppositionellen Veranstaltungen, wie etwa Demonstrationen, Hungerstreiks und ähnlichen Protestaktionen, insbesondere dann anstellen, wenn sie dies im Hinblick auf das politische Gewicht der Aktivität für lohnend halten und deshalb ein Ermittlungsinteresse besteht. Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass solche Personen in das Blickfeld der iranischen Sicherheitskräfte geraten, die sich durch ihre Funktion oder ihr Auftreten besonders exponiert gegen den iranischen Staat hervorgetan haben oder in verantwortungsvoller Position einer Exilorganisation angehören.

In diesem Zusammenhang ist weiterhin zu berücksichtigen, dass die Ereignisse rund um die Präsidentschaftswahl am 12.06.2009 das politische System im Iran in eine schwere Krise gestürzt haben, deren Ausgang trotz der Stabilisierung der bestehenden Verhältnisse nicht abzusehen ist. Ein Umsturz des bestehenden Systems erscheint angesichts der militärisch wie wirtschaftlich gefestigten Stellung der Revolutionsgarden und paramilitärischen Truppen (Bassidji) allerdings weiterhin unwahrscheinlich. Scharfe verbale Attacken gegen das westliche Ausland dienen seit der Präsidentschaftswahl vor allem der innenpolitischen Rechtfertigung für die gewaltsame Niederschlagung der Protestbewegung, die nach staatlicher Darstellung durch ausländische Interessen gesteuert wurde und einen Regimewechsel zum Ziel hatte. Künstlerische, intellektuelle und zivilgesellschaftliche Freiräume wurden nach den Wahlen deutlich eingeschränkt. Personen, deren Öffentliche Kritik sich gegen das System der islamischen Republik Iran als solches - insbesondere das Prinzip der "Herrschaft des Rechtsgelehrten" - richtet und die zugleich intensive Auslandskontakte unterhalten, können wegen Spionage belangt werden. Insbesondere seit den Wahlen richten sich solche Spionagevorwürfe auch gegen Personen, die Bildmaterial zu den Protesten gesammelt und/oder weitergegeben hatten. Öffentliche Kritik darf eine nach den Präsidentschaftswahlen zunehmend enger gezogene Grenze nicht mehr überschreiten. Inzwischen kann jede öffentliche Äußerung, die die Regierung auf irgendeine Art angreifbar machen könnte, Repressionen zur Folge haben. Dabei gerät das Internet immer mehr in den Fokus der staatlichen Zensur. Wird eine unerwünschte Webseite im Iran

A 5 K 226/06

verwaltet, strebt die Zensur regelmäßig ein Verbot an. Wird sie im Ausland verwaltet, bleibt als Maßnahme nur die Sperrung/Filterung. Insgesamt sollen bislang über 10 Millionen Seiten gesperrt worden sein. Im ersten Halbjahr 2008 kam es zum Verbot mehrerer populärer Webblogs von teilweise prominenten Autoren. Eine Weisung, dass solche Verbote nur durch Beschluss von Gerichten möglich sein sollen, wird in der Praxis häufig nicht angewendet. Im März 2009 verstarb der zu 30 Monaten Haft verurteilte Blogger Omid Mirsajafi im Gefängnis in Teheran. Die Behörden hatten ihm vorgeworfen, in seinem Blogg den herrschenden Klerus beleidigt zu haben. Die iranischen Behörden gehen bei diesem Todesfall von Selbstmord aus. Eine Ausweitung der Strafbarkeit auf bestimmte Handlungen im Internet ist mit dem Erlass eines Gesetzes gegen Cyberkriminalität im Juli 2009 erfolgt. Insbesondere fällt "jede Verbreitung von Propaganda gegen die Staatsordnung" darunter.

Diese jüngsten innenpolitischen Entwicklungen im Iran sind bei der Würdigung exilpolitischer Tätigkeiten von Exiliranern mit in den Blick zu nehmen, da sie zumindest tendenziell auch eine „Verschärfung“ der Sichtweise iranischer Stellen in Bezug auf das Exilverhalten von Auslandsiraner implizieren dürften, auch wenn dem Auswärtigen Amt bislang (noch) keine Erkenntnisse darüber vorliegen, dass der Auslandsnachrichtendienst im Nachgang zur Wahl 2009 zusätzliche Aktivitäten betreffend die Opposition im Ausland entwickelt hat, wobei das Auswärtige Amt aber davon ausgeht, dass es mit hoher Wahrscheinlichkeit Anweisungen an die jeweiligen iranischen Botschaften im Ausland gab, Protestkundgebungen zu beobachten und zu dokumentieren.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze und Erkenntnisse sind nach Überzeugung des Gerichts die exilpolitischen Aktivitäten des Klägers geeignet, eine Rückkehrgefährdung des Klägers mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auszulösen. In Ansehung der Art und des Inhalts der von dem Kläger inhaltlich gepflegten Internetseiten ist davon auszugehen, dass die iranischen Sicherheitskräfte an ihm ein ernsthaftes Verfolgungsinteresse haben könnten. Da der Kläger auf seinen Internetseiten teilweise mit Lichtbild, vollem Namen und mit Geburtsdatum als Verfasser der

A 5 K 226/06

regimegegnerischen Inhalte in Erscheinung tritt, ist insbesondere davon auszugehen, dass er durch seine Aktivitäten dem iranischen Geheimdienst namentlich bekannt geworden ist und dessen Aufmerksamkeit erlangt hat und dadurch in dessen Blickfeld geraten ist. Die auf den Internetseiten zum Ausdruck kommende massive Kritik gegen das iranische Regime und die eindeutigen Angriffe gegen dessen Vertreter dürften aller Voraussicht nach geeignet sein, den Kläger seitens der iranischen Stellen als gefährlichen und von daher als ernst zu nehmenden Regimegegner anzusehen. Mit den Internetinhalten, für die der Kläger verantwortlich zeichnet, dürfte er eindeutig die Schwelle des bei Auslandsaktivitäten von Exiliranern aus iranischer Sicht noch Hinnehmbaren überschritten haben. Das Gericht ist davon überzeugt, dass das Exilverhalten des Klägers ein Verfolgungsinteresse des iranischen Staates erwarten lässt. Es ist demzufolge zu befürchten, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit relevanten Repressalien ausgesetzt sein wird. Bei einer Rückkehr in den Iran müsste er aller Voraussicht nach mit einer Festnahme und damit einhergehender menschenrechtswidriger Behandlung rechnen.

Es liegen mithin bei dem Kläger die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG vor.

Aufzuheben ist damit auch die unter Ziffer 4 des angegriffenen Bescheides erlassene Abschiebungsandrohung, soweit dem Kläger die Abschiebung in den Iran angedroht worden ist.

Da die Klage bereits mit dem Hauptantrag Erfolg hat, ist über die gestellten Hilfsanträge hinsichtlich des Vorliegens von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung, wonach die Beklagte als Unterlegene die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit des Verfahrens ergibt sich aus § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

A 5 K 226/06

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils gestellt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Hellwig